

INHALTSVERZEICHNIS

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Königshügel

Die in der Geschäftsordnung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform

I. Abschnitt

Konstituierung der Gemeindevertretung, Vorsitz

- § 1 Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung (Konstituierung)
- § 2 Wahl des Bürgermeisters und der Stellvertreter
- § 3 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 4 Fraktionen
- § 5 Tätigkeiten von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

II. Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 6 Einberufung von Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 7 Tagesordnung und Teilnahme
- § 8 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen
- § 9 Unzulässiges Umlaufverfahren
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

III. Abschnitt

Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden Anfragen der Gemeindevertreter sowie Unterrichtung

- § 11 Einwohnerfragestunde
- § 12 Anhörung
- § 13 Anregungen und Beschwerden
- § 14 Fragerecht der Gemeindevertreter
- § 15 Information der Gemeindevertreter über Beratungen/Entscheidungen der Ausschüsse
- § 16 Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters

IV. Abschnitt

Ablauf der Sitzung der Gemeindevertretung

- § 17 Anträge und Vorlagen
- § 18 Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen
- § 19 Anträge und Beschlussvorschläge mit finanziellen Auswirkungen
- § 20 Verweisung an einen Ausschuss
- § 21 Vertagung oder Schluss der Beratung
- § 22 Unterbrechung der Sitzung
- § 23 Ende der Sitzung
- § 24 Wortmeldung und Worterteilung
- § 25 Wortmeldung des LVB

Geschäftsordnung

für die Gemeindevertretung der Gemeinde Königshügel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Königshügel hat auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung (GVOBl 2003, S. 57, Art. 2 Ges. v. 30.05.2023, GVOBl S. 279) in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I Abschnitt

Konstituierung der Gemeindevertretung, Vorsitz

§ 1

Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit von dem bisherigen Vorsitzenden (Bürgermeister) einberufen.
- (2) Der bisherige Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt
 - a) die Anwesenheit der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - b) die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung und
 - c) das älteste Mitglied der Gemeindevertretungfest.
- 3) Nach den unter Absatz 2 getroffenen Feststellungen übergibt der Bürgermeister den Vorsitz an das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied zur Wahl des neuen Bürgermeisters.

§ 2

Wahl des Bürgermeisters und der Stellvertreter

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds den Bürgermeister und unter dessen Leitung die Stellvertretenden.
- (2) Der Bürgermeister wird vom dem am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglied, die Stellvertretenden werden vom Bürgermeister vereidigt und in ihre Ämter eingeführt. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde ausgehändigt und leisten den Beamteneid. Alle weiteren Gemeindevertreter werden vom Bürgermeister durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 3

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Bei öffentlichen Anlässen wird die Gemeinde durch den Bürgermeister oder im Vertretungsfall durch die Stellvertretenden vertreten.

- (4) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von dem Bürgermeister festzustellen.

§ 7

Tagesordnung und Teilnahme

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder und der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss die Verhandlungsgegenstände – vorbehaltlich Absatz 3 – in summarischer und schlagwortartiger Form bezeichnen; allgemeine Umschreibungen – insbesondere ein Punkt „Verschiedenes“ – sind unzulässig.
- (3) Soweit nach Auffassung des Bürgermeisters für Beratungsgegenstände ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Punkte nach den für die öffentliche Sitzung zu erwartenden Beratungsgegenständen einzuordnen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die zu erwartenden Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Ggf. ist in der Bekanntmachung eine allgemeinere Formulierung zu wählen, als in der Ladung der Gemeindevertreter.
- (4) Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe spätestens mit der Tagesordnung zugestellt werden.
- (5) Tagesordnungspunkte, die wegen des Endes der Sitzung gemäß § 23 Geschäftsordnung nicht mehr behandelt werden konnten, werden auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung vorrangig berücksichtigt.
- (6) Die Gemeindevertretung kann sofort nach Beginn der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, Tagesordnungspunkte absetzen oder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss über die Erweiterung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter (Dringlichkeitsantrag).
- (7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beraten und beschlossen werden.
- (8) Gemeindevertreter, die aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragte der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Ladung zu veranlassen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form.

ihres örtlichen Firmensitzes das Recht, in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für Gemeindevertreter gilt dieses lediglich in persönlichen Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (2) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung einer Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorangegangenen Antwort stehen.
- (4) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Es sind auch Fragen an einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt sind. Gleiches gilt auch, wenn durch die Beantwortung der Frage der Schutz personenbezogener Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz verletzt werden würde.

§ 12 Anhörung

- (1) Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Wird anschließend in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen, haben die Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde sowie die mit Sitz in der Gemeinde unternehmerisch oder freiberuflich Tätigen können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen oder Beschwerden, die sich auf Selbstverwaltungsangelegenheiten beziehen, an die Gemeindevertretung herantragen.
- (2) Die Anregungen oder Beschwerden sind kurz und sachlich abzufassen.
- (3) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von einem Vierteljahr zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

IV. Abschnitt Ablauf der Sitzung der Gemeindevertretung

§ 17 Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder einen Beschlussvorschlag voraus.
- (2) Beschlussvorschläge werden vom Bürgermeister oder von der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek eingebracht.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von jedem einzelnen Gemeindevertreter und von jeder Fraktion gestellt werden, und zwar als
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 6 Geschäftsordnung,
 - c) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ gemäß § 26 Geschäftsordnung.

Die Anträge sind beim Bürgermeister einzureichen und von ihm auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn die Anträge so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist.

- (4) Es darf nur über schriftlich vorgelegte oder zur Niederschrift erklärte Anträge und über Vorlagen abgestimmt werden, die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (5) Anträge gemäß Absatz 3a können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes, zu Absatz 3b nur sofort nach Beginn der Sitzung gestellt werden.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 18 Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen

- (1) Der Bürgermeister hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt
 - a) bei Anträgen mit der Begründung des Antrages durch den Antragsteller
 - b) bei Beschlussvorschlägen der Verwaltung, die nicht im Ausschuss beraten werden, mit dem Bericht des Bürgermeisters oder der Verwaltung
 - c) bei Beschlussvorschlägen nach Beratung in den Ausschüssen mit dem Bericht des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden haben die Aufgabe, der Gemeindevertretung die Auffassung des Ausschusses objektiv, d. h. ohne Rücksicht auf ihre persönliche Anschauung darzulegen und, wenn im Ausschuss keine Einmütigkeit erzielt wurde, die Ansichten der Mehrheit und der Minderheit deutlich zu machen.

- (5) Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen. Wird der Antrag auf Vertagung angenommen, so ist die Aussprache für diese Sitzung beendet und bei einer der nächsten Sitzungen wieder aufzunehmen.

§ 22 Unterbrechung der Sitzung

Der Bürgermeister kann die Sitzung kurz unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter ist die Sitzung kurz zu unterbrechen.

§ 23 Ende der Sitzung

Die Sitzung der Gemeindevertretung ist spätestens um 23.00 Uhr zu beenden. Der letzte aufgeführte Tagesordnungspunkt ist noch abzuhandeln.

§ 24 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter dürfen in Sitzungen der Gemeindevertretung nur zur Sache sprechen, wenn ihnen der Bürgermeister das Wort erteilt hat.
- (2) Gemeindevertreter können sich zu Wort melden
 - a) zur Sache
 - b) zur Geschäftsordnung (§ 26 Geschäftsordnung)
 - c) zu einer persönlichen Bemerkung (§ 27 Geschäftsordnung).
- (3) Gemeindevertreter, die zur Sache sprechen wollen, haben dies dem Bürgermeister, der die Rednerliste führt, durch Erheben der Hand anzuzeigen.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung dies nahelegen.
- (5) Das Wort wird nicht erteilt,
 - a) solange ein anderer Redner das Wort hat
 - b) wenn sich die Gemeindevertretung in der Abstimmung befindet
 - c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder Schluss der Beratung angenommen worden ist
 - d) wenn die Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung festgestellt worden ist.

§ 25 Wortmeldung des Leitenden Verwaltungsbeamten

Dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch unverzüglich das Wort zu erteilen.

- (2) Der Bürgermeister kann Mitglieder der Gemeindevertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 30 Wortentziehung

- (1) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache verwiesen oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen einer dritten Verweisung zur Sache oder eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Bürgermeister das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

§ 31 Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Teilnahme an der Sitzung wegen Fehlverhaltens

- (1) Der Bürgermeister kann einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat der Bürgermeister einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er diesen Gemeindevertreter in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 32 Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts

- (1) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit durch den Bürgermeister vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

V. Abschnitt Beschlüsse der Gemeindevertretung

§ 33 Abstimmungsregeln

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Gemeindevertretung einen Antrag auf Schluss der Beratung oder einen Antrag auf Vertagung gemäß § 21 Geschäftsordnung angenommen, erklärt der Bürgermeister die Beratung für geschlossen.

weise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt.

§ 35 Sonderregelung für Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Wahlen durch Stimmzettel werden durch die Verwaltung vorbereitet und begleitet. Alternativ kann die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, dem drei Mitglieder angehören, hierfür bilden. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die Stimmzettel dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist der Stimmzettel ungültig.

VI. Abschnitt Sitzungsniederschriften

§ 36 Protokollführung

- (1) Die Protokollführung in der Gemeindevertretung wird durch einen Mitarbeiter der Verwaltung oder durch einen ehrenamtlichen Protokollführer durchgeführt.
- (2) Der Protokollführer unterstützt den Bürgermeister.

§ 37 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmer und die Anzahl der Zuhörer
 3. die Tagesordnung
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (auf vorliegende Texte kann verwiesen werden)
 5. Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen, namentlich oder geheim)
 6. Namen der Gemeindevertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen waren (§ 22 GO)
 7. Das Ergebnis der Abstimmungen (Stimmenverhältnis)
 8. Sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen)
 9. Anregungen und Beschwerden gemäß § 13 Geschäftsordnung.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Bürgermeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung jedem Gemeindevertreter zugestellt werden. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 42 Aufgaben des Ausschussvorsitzenden

- (1) Der Ausschussvorsitzende leitet die Ausschusssitzung.
- (2) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er setzt nach Beratung mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts, wobei hierfür eine Abstimmung mit dem Bürgermeister erfolgen soll.
- (3) Der Ausschussvorsitzende hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten sowie die Ordnung während der Sitzung zu wahren. Er übt das Hausrecht während der Sitzung aus.
- (4) Der Ausschussvorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss die ihm nach der Hauptsatzung obliegenden Aufgaben erfüllt.

§ 43 Niederschriften der Ausschüsse

Für die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse gelten die §§ 36 und 37 Geschäftsordnung sinngemäß. Über die Einwendungen entscheidet der Ausschuss.

VIII. Abschnitt Datenschutz

§ 44 Grundsatz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck, verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 45 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt

§ 48
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Königshügel, den 14.12.2023


Tim Rudnick

